

Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten



**Stadt
Ennigerloh**

Schüler/in

Besuchte Schule		Schuljahr / ab (Datum)	Klasse
Name	Vorname	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	

Eltern/Erziehungsberechtigte

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
E-Mail-Adresse	Telefon

Ich beantrage die Übernahme der Schülerfahrkosten für die:

- Primarstufe (Klasse 1 bis 4)
Der einfache Fußweg beträgt mehr als 2 km.
- Sekundarstufe I (Klasse 5 bis 10)
Der einfache Fußweg beträgt mehr als 3,5 km.
- Sekundarstufe II (Klasse 11 bis 13)
Der einfache Fußweg beträgt mehr als 5 km.

Anspruchsvoraussetzungen nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO):

Schülerfahrkosten können ausschließlich dann übernommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Grundlage hierfür ist immer die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform.

Der Schulweg ist hierbei die kürzeste einfache Fußwegstrecke von dem gemeldeten Wohnsitz (Haustür) bis zu dem Beginn des Schulgrundstückes der nächstgelegenen Schule. Der einfache Schulweg des o.g. Schülers beträgt _____ km. Damit sind die Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 SchfkVO erfüllt.

Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Schulanmeldung bei der Stadt Ennigerloh –Schulverwaltung-, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, per Post, über den Hausbriefkasten im Rathaus, über das Schulsekretariat oder per Mail einzureichen. Bei verspätet eingehenden Anträgen können Fahrkarten ggf. nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Die Übernahme der Schülerfahrkosten soll in folgender Form erfolgen:

- Nutzung einer **Schülerfahrkarte**:

Von Haltestelle Wohnung	Nach Haltestelle Schule
-------------------------	-------------------------

Verlorengegangene Fahrkarten werden nicht ersetzt; die Kosten für den Ersatz sind selbst zu tragen.

- Beförderung mit einem **Privatfahrzeug*** (Wegstreckenentschädigung):
- für einen PKW (0,13 € / km)
 - für ein sonstiges Kraftfahrzeug – z.B. Motorroller (0,05 € / km)
 - für ein Fahrrad (0,03 € / km)

***Eine Beförderung mit einem Privatfahrzeug ist nur möglich, wenn eine Beförderung mit öffentl. Verkehrsmitteln nicht möglich ist. Eine vorherige Absprache mit der Schulverwaltung ist erforderlich.**

Begründung Beförderung Privatfahrzeug:

Der Schulträger übernimmt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Fahrkosten vom Wohnsitz zur jeweils nächstgelegenen Schule. Es gibt keine Pflicht zur Beförderung. Es werden grundsätzlich nur die Kosten der wirtschaftlichsten Beförderung bis zum Höchstbetrag von 100 € monatlich übernommen. Hierüber entscheidet der Schulträger.

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen. Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung. Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung, sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten. Fahrkosten, die bei Benutzung von Privatfahrzeugen entstehen, werden nur den Schülerinnen und Schülern erstattet, denen das Benutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist, oder für die die PKW-Nutzung die wirtschaftlichste Variante darstellt.

Bestätigung der Erziehungsberechtigten:

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben und verpflichte mich, jede Änderung (insbesondere Schulwechsel, Abgang, Adressänderung) unverzüglich der Stadt Ennigerloh -Schulverwaltung- und dem Schulsekretariat mitzuteilen und bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen die Schülerfahrkarte umgehend zurückzugeben bzw. bei Nichtrückgabe die Kosten für die Tickets zu erstatten.

Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten

Ort, Datum